

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2015

Nr. 2015/610

Metzerlen-Mariastein: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung wurde durch das Ingenieurbüro Märki AG, Therwil (BL), ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen:

- Generelle Wasserversorgungsplanung, Nutzungsplan, Situation 1:2'000, März 2014
- Technischer Bericht mit Kosten und Prioritäten zur Ausbauplanung und Hydraulischen Berechnungen zu den Lastfällen (Anhänge 1-12), rev. März 2014.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen):

- Verbrauchsplan, Grundlage zur Rohrnetzberechnung, März 2014
- Plan Rohrnetzberechnung, IST-Zustand (Belastungsfall A), März 2014
- Plan Rohrnetzberechnung, Vollausbau (Belastungsfall A), März 2014
- Konzept über die Wasserversorgung in Notlagen, erstellt 2010.

2. Erwägungen

2.1 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein hat die Planung gemäss Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates über dessen Sitzung vom 29. April 2014 vorbehältlich allfälliger Einsprachen beschlossen und diese zu Handen der Publikation und der öffentlichen Auflage in der Zeit vom 5. Juni 2014 bis am 4. Juli 2014 verabschiedet. Mit Beschluss vom 12. August 2014 bestätigt der Gemeinderat, dass innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen eingegangen sind und beantragt die Genehmigung durch den Regierungsrat. Damit gilt die Planung als durch den Gemeinderat beschlossen.

2.2 Die Gemeinde Metzerlen-Mariastein ist Aktionärin des Wasserverbundes Hinteres Leimental (WHL) AG. Mit dem Anschluss an die WHL verfügt die Wasserversorgung über ein zweites unabhängiges Standbein und gewährleistet damit die Versorgungssicherheit sowie die Abdeckung des Spitzenbedarfs. Die Wasserversorgung Metzerlen-Mariastein kann ihrerseits gemäss vertraglicher Regelung die WHL mit Überschusswasser aus den eigenen Quellen beliefern.

2

- 2.3 Die Publikation und Auflage der vorliegenden Erschliessungsplanung erfolgte ohne den Hinweis auf § 39 Abs. 4 PBG. Somit ist bei Ausbauvorhaben jeweils das ordentliche Baubewilligungsverfahren zu beschreiben.
- 2.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.5 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Metzleren-Mariastein wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Die Ausbauplanung hat sich entsprechend den gesetzten Prioritäten nach dem Ausbau- und Dringlichkeitsprogramm zu richten. Insbesondere sind folgende Massnahmen umzusetzen:
- Hochzone: Verbesserung des Löscheschutzes durch den Ausbau der bestehenden Leitungen
 - Niederzone: Mittelfristige Verbesserung des Löscheschutzes durch die Aufhebung bestehender Schieberverbindungen; Ausbau gemäss den Anforderungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung.
- 3.4 Für die Realisierung von Ausbauvorhaben im Baubewilligungsverfahren sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und bewilligen zu lassen (vgl. Ziff. 2.3). Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich [z.B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend)]. Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baukommission.
- 3.5 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.

- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen wurde bereits 2010 erstellt und wird zur Kenntnis genommen.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind gestützt auf die Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) und entsprechend dem vorgenannten Konzept umgesetzt und in einer Ernstfall-Dokumentation festgehalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen und den Verantwortlichen der Gemeinde, der Wasserversorgung und dem zuständigen Regionalen Führungsstab zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 3'023.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1,
4116 Metzerlen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>3'023.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011122

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Abt. Wasser; ad acta 332.116.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Katastrophenvorsorge, Industriezone Klus 17, Gebäude H, 4710 Balsthal

Zivilschutz Leimental, p.A. ZS Kp Leimental, Löchlimattstrasse 1, 4104 Oberwil

Gemeinde Metzerlen-Mariastein, Gemeindepräsidium, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen (mit Be-
lastung im Kontokorrent), mit 2 gen. Plandossiers (folgen später) **(Einschreiben)**

Ingenieurbüro Märki AG, Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil (BL)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regie-
rungsrat“: „Gemeinde Metzerlen-Mariastein: Genehmigung Gesamtrevision der Gene-
rellen Wasserversorgungsplanung [GWP].“)